

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2025.00038

vom 4. August 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2025.00038

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2025.00038 du 4 août 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2025.00038 del 4 agosto 2025

Erwägungen

E. 8

. Januar 2025 festzusetzen ist, da die Verzinsung der Beitragsschuld im Kontokorrent bis 7. Januar 2025 bereits berücksichtigt ist (Urk. 2/6 S. 2) ,

die von der Klägerin für den Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Zürich 9 geltend gemachten Kosten von Fr. 74.-- vom 8. Januar 2025 (Urk. 2/8 S. 1) gemäss ständiger Rechtsprechung nicht im vorliegenden Verfahren zuzusprechen sind , weil gemäss Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schul d betreibung und Konkurs (SchKG) von den Zahlungen des Schuldners die Kosten vorab erhoben werden können (vgl. etwa das Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 61/00 vom 26. September 2001 E. 5; vgl. auch BGE 144 III 360 E. 3.6.2),

nach dem Gesagten in teilweiser Gutheissung der Klage die Beklagte zu verpflichten ist, der Klägerin

Fr. 8' 6 72.50

(Fr. 9'172.50 minus Fr. 500. --) zuzüglich Verzugs zins von 5 % seit 8. Januar 2025

sowie

eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.-- zu bezahlen ,

der in der Betreibung Nr. «...» des Betreibungsamts Zürich

E. 8.15

beinhalten (Urk. 2/5, Urk. 2/6),

sich die eingeklagten Beiträge aus den Akten ergeben , wobei insbesondere auf die Aufstellung der Ausstände des Jahres 2024 sowie den Zahlungsbefehl vom 8. Januar 2025 (Urk. 2/5, Urk. 2/8) hinzuweisen ist, und keine Anzeichen für falsche Berechnungen oder dergleichen bestehen ,

die Mahnspesen in Höhe von Fr. 300.-- (Urk. 2/ 7, Urk. 2/5)

ihre Grundlage ebenso im Kostenreglement der Klägerin haben (Urk. 2/1 S. 16

Ziff. 2.1; eingeschriebene Mahnungen) wie die Umtriebsentschädigung für Kosten Betreibung und Konkurs

in Höhe von Fr. 500.-- (7. Januar 2025; Urk. 2/5, Urk. 2/1 S. 16 Ziff. 2.1 ;

Betreibungsbegehren) ,

für die Umtriebsentschädigung von Fr. 500. (1 5. April 2024, Urk. 2/5) keine nachvollziehbare Grundlage im Kostenreglement ersichtlich ist (Urk. 2/1 S. 1 6) ,

da keine Betreuung im April 2024 aktenkundig ist ,

die geforderten Verzugszinsen

(Urk. 2/5-6) ihre Grundlage in

Art. 66 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 BVG, Art. 102 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) und Ziff. 5.4 des Anschlussvertrages (Urk. 2/1 S. 12) haben ,

der Beginn des Zinsenlaufs für die Hauptforderung auf den

E. 9

(Zahlungsbefehl vom 8. Januar 2025) in diesem Umfang aufgehoben. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beklagten auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 500.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Helvetia BVG Invest Sammelstiftung für Personalvorsorge - X.____ GmbH - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDie Gerichtsschreiberin
GräubSchleiffer Marais

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.